

Synopse zur Änderung der Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz, Stand 27.10.2022

<p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Entleihe und Rückgabe von Medien</p> <p>(1) Medien dürfen nur für den eigenen Bedarf entliehen werden.</p> <p>(2) Die Leihfrist für Bücher und CD-Roms beträgt vier Wochen. Die Leihfrist für DVDs, CDs und Zeitschriften beträgt zwei Wochen. Die Leihfrist kann, wenn keine Vorbestellung vorliegt, verlängert werden. Die Verlängerung kann telefonisch, per Mail oder durch den Online-Katalog erfolgen.</p> <p>(3) Das Rückgabedatum ist aus dem bei der Verbuchung der entliehenen Medien überlassenen Kontoauszug ersichtlich. Die entliehenen Medien sind spätestens an diesem Tag zurückzugeben. Einer Aufforderung oder Mahnung bedarf es hierzu nicht.</p> <p>(4) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Überschreitungsentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Portokosten zu erstatten.</p>	<p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Entleihe und Rückgabe von Medien</p> <p>(1) Medien dürfen nur für den eigenen Bedarf entliehen werden.</p> <p>(2) Die Leihfrist für Bücher und CD-Roms beträgt vier Wochen. Die Leihfrist für DVDs, CDs, Tonies und Zeitschriften beträgt zwei Wochen. Die Leihfrist kann, wenn keine Vorbestellung vorliegt, verlängert werden. Die Verlängerung kann telefonisch, per Mail oder selbstständig über das Online-Nutzerkonto erfolgen. Bei selbstständiger Verlängerung wird eine automatisch generierte Bestätigungsmail versendet. Diese gilt als Nachweis.</p> <p>(3) Für digitale Inhalte, welche durch die Stadtbibliothek lizenziert sind, gelten die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters.</p> <p>(4) Das Rückgabedatum ist aus dem bei der Verbuchung der entliehenen Medien überlassenen Kontoauszug, alternativ im Online-Nutzerkonto, ersichtlich. Die entliehenen Medien sind spätestens an diesem Tag zurückzugeben. Einer Aufforderung oder Mahnung bedarf es hierzu nicht.</p> <p>(5) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Überschreitungsentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Aufforderung oder Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Aufforderung oder Mahnung sind zusätzlich Portokosten zu erstatten.</p>	<p>Abs. 2: NeuesMedienangebot Tonies</p> <p>Abs.3: Betrifft etwa Leihfrist von e-book, e-audio, On-Leihe</p> <p>Abs. 4: Neuerung</p> <p>Abs. 5: „Aufforderung“ ergänzt, da Bibliotheksnutzer häufig davon ausgehen, dass sie eine Erinnerung bekommen.</p>
--	---	--

Synopse zur Änderung der Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz, Stand 27.10.2022

<p>(2) Zusätzliche Entgelte und Kosten betragen:</p> <p>a) für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr (§ 4 Abs. 1) für Schülerinnen und Schüler und Ermäßigungsberechtigte 2,50 EUR</p> <p>für Studierende und sonstige Erwachsene 4,00 EUR</p> <p>b) für die Vorbestellung ausgeliehener Bücher (§ 4 Abs. 2) 1,00 EUR</p> <p>zuzüglich anfallender Portokosten</p> <p>c) bei Überschreitung der Leihfrist (§ 3 Abs. 2) Säumniskosten, jeweils pro Ausleiheinheit und angefangener Woche</p> <p>für Kinder bis 14 Jahre 1,00 EUR für sonstige Nutzerinnen oder Nutzer 2,50 EUR</p> <p>zuzüglich Kosten für Porto, Zustellung und Mahnung</p> <p>d) für die Ausleihe von CDs (ausgenommen CDs für Kinder) 0,50 EUR</p> <p>e) für die Ausleihe von DVDs (ausgenommen Sach-DVDs) 1,50 EUR</p> <p>f) für verspätete Rückgabe von DVDs und CDs pro Medium und Öffnungstag 1,00 EUR</p>	<p>(2) Zusätzliche Entgelte und Kosten betragen:</p> <p>a) für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr (§ 4 Absatz 1) für Schülerinnen und Schüler und Ermäßigungsberechtigte 2,50 EUR</p> <p>für Studierende und sonstige Erwachsene 4,00 EUR</p> <p>b) für die Vorbestellung ausgeliehener Bücher (§ 4 Absatz 2) 1,50 EUR</p> <p>zuzüglich anfallender Portokosten</p> <p>c) bei Überschreitung der Leihfrist (§ 3 Absatz 2) Säumniskosten, jeweils pro Ausleiheinheit und angefangener Woche</p> <p>für Kinder bis 14 Jahre 1,00 EUR für sonstige Nutzerinnen oder Nutzer 3,50 EUR</p> <p>zuzüglich Kosten für Porto, Zustellung und Mahnung</p>	<p>Zu Abs. 2 Buchstabe a) Von einer Erhöhung wird abgesehen, da Entgelte im interkommunalen Vergleich angemessen sind.</p> <p>Anpassung an gestiegenen Aufwand.</p> <p>Anpassung an gestiegenen Aufwand, ausgenommen Kinder</p> <p>Zu Abs. 2 Buchstaben d) – f) Diese „Extra“ Entgelte sollen künftig entfallen, da mit den modernen Medien die Sprachkompetenz gestärkt werden kann.</p>
--	---	---

**Synopse zur Änderung der Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz,
Stand 27.10.2022**

<p>g) bei Beschädigung pro DVD/CD 10,00 EUR</p> <p>h) für die Neuausstellung eines verlorenen Benutzerausweises (§ 2 Abs. 2)</p> <p>für Kinder bis 14 Jahre 1,00 EUR für sonstige Nutzerinnen oder Nutzer 3,00 EUR</p> <p>i) für nicht angezeigten Wohnungswechsel bei Erwachsenen 4,00 EUR</p>	<p>d) bei Beschädigung pro DVD/CD 10,00 EUR</p> <p>e) für die Neuausstellung eines verlorenen Benutzerausweises (§ 2 Absatz. 2)</p> <p>für Kinder bis 14 Jahre 1,00 EUR für sonstige Nutzerinnen oder Nutzer 4,00 EUR</p> <p>f) für nicht angezeigten Wohnungswechsel bei Erwachsenen 5,00 EUR</p>	
<p align="center">§ 10 Inkrafttreten</p>	<p align="center">§ 10 Inkrafttreten</p>	
<p>Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Kostenordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Kostenordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	
<p>Landau in der Pfalz, 17.12.2018 Die Stadtverwaltung:</p>	<p>Landau in der Pfalz, 17.12.2018 Die Stadtverwaltung:</p>	
<p>gez. Thomas Hirsch Oberbürgermeister</p>	<p>gez. Thomas Hirsch Oberbürgermeister</p>	

Synopse zur Änderung der Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz,
Stand 27.10.2022

<p>Änderungshistorie:</p> <p>*) § 3 Absatz 2 geändert durch Beschluss des Hauptausschusses vom 03.03.2020, in Kraft seit 03.03.2020.</p>	<p>Änderungshistorie:</p> <p>*) § 3 Absatz 2 geändert durch Beschluss des Hauptausschusses vom 03.03.2020, in Kraft seit 03.03.2020.</p> <p>**) §§ 3 und 7 geändert durch Beschluss des Stadtrates vom, in Kraft seit 01.01.2023.</p>	<p>Neu</p>
--	---	------------